

Gesetzentwurf

Hannover, den 27.01.2026

Niedersächsischer Ministerpräsident

Entwurf eines Gesetzes zur Neugestaltung des niedersächsischen Rechts über den Bildungsurlaub

Frau
Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Neugestaltung des niedersächsischen Rechts über den Bildungsurlaub

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Ministerium für Wissenschaft und Kultur.

Mit freundlichen Grüßen
Olaf Lies

^{*)} Die Drucksache 19/9709 - verteilt am 29.01.2026 - ist durch diese Fassung zu ersetzen.
Das federführende Ressort wurde korrigiert.

^{2*)} Die Drucksache 19/9709 neu - verteilt am 30.01.2026 - ist durch diese Fassung zu ersetzen.
Der in der Begründung zu § 10 erwähnte Berichtsbogen wurde beigelegt.

Entwurf
Gesetz
zur Neugestaltung des niedersächsischen Rechts über den Bildungsurlaub

Artikel 1

Niedersächsisches Gesetz über die Bildungszeit
(Niedersächsisches Bildungszeitgesetz - NBildZG)

§ 1

Ziel des Gesetzes

(1) Bildungszeit dient der Erwachsenenbildung im Sinne des Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetzes.

(2) Niemand darf wegen der Inanspruchnahme von Bildungszeit nach diesem Gesetz benachteiligt werden.

§ 2

Anspruchsberechtigte

(1) Anspruchsberechtigte im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
2. die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten,
3. die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen gleichgestellten Personen,
4. andere Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind, und
5. Personen, die in Werkstätten für behinderte Menschen im Sinne von § 219 Abs. 1 des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB IX) vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 355), oder bei anderen Leistungsanbietern im Sinne von § 60 SGB IX, tätig sind.

(2) ¹Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für Beamtinnen und Beamte im Sinne des § 1 des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72) in der jeweils geltenden Fassung sowie für Richterinnen und Richter im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Richtergesetzes vom 21. Januar 2010 (Nds. GVBl. S. 16) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. ²Sie werden während der Inanspruchnahme von Bildungszeit unter Weitergewährung der Bezüge freigestellt. ³Weitergehende Vorschriften des öffentlichen Dienstrechts bleiben unberührt.

§ 3

Anspruch auf Bildungszeit

(1) Die Anspruchsberechtigten haben einen Anspruch auf Bildungszeit zur Teilnahme an nach diesem Gesetz anerkannten Bildungsveranstaltungen.

(2) Der Anspruch auf Bildungszeit kann erstmals nach sechsmonatigem Bestehen des Beschäftigungsverhältnisses geltend gemacht werden.

(3) ¹Der Anspruch der Anspruchsberechtigten auf Bildungszeit umfasst fünf Arbeitstage innerhalb des laufenden Kalenderjahres. ²Arbeitet die anspruchsberechtigte Person regelmäßig an mehr oder an weniger als fünf Arbeitstagen in der Woche, so ändert sich der Anspruch auf Bildungszeit entsprechend. ³Von den Sätzen 1 und 2 darf zugunsten der Anspruchsberechtigten abgewichen werden.

(4) Der Anspruch auf Erholungsurlaub sowie der Anspruch auf Freistellung von der Arbeit nach anderen Gesetzen, Rechtsverordnungen, tarifvertraglichen oder betrieblichen Vereinbarungen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

(5) ¹Ein Anspruch auf Bildungszeit nach diesem Gesetz besteht nicht, wenn den Anspruchsberechtigten für die Bildungsveranstaltung nach anderen Gesetzen, Rechtsverordnungen, tarifvertraglichen oder betrieblichen Vereinbarungen Freistellung von der Arbeit mindestens für die Zeitdauer nach Absatz 3 und unter Lohnfortzahlung mindestens in Höhe des nach § 4 zu zahlenden Entgelts zusteht. ²Dasselbe gilt, wenn den Anspruchsberechtigten Freistellung nach den anderen Regelungen nur deshalb nicht zusteht, weil diese bereits für andere Bildungsveranstaltungen in Anspruch genommen wurden.

(6) ¹Ein nicht ausgeschöpfter Anspruch auf Bildungszeit kann für das vorangegangene Kalenderjahr noch im laufenden Kalenderjahr geltend gemacht werden. ²Darüber hinaus können Bildungszeitanträge der beiden Kalenderjahre unmittelbar vor dem vorangegangenen Kalenderjahr geltend gemacht werden, soweit die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber zustimmt. ³Die Bildungszeitanträge können in einer zusammenhängenden oder in mehreren einzelnen Bildungsveranstaltungen geltend gemacht werden. ⁴Die Anspruchsberechtigten können verlangen, dass die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber eine Zustimmung nach Satz 2 in Textform erklärt.

(7) Bei einem Wechsel des Beschäftigungsverhältnisses wird auf den Bildungszeitantrag jene Bildungszeit angerechnet, die schon vorher in dem betreffenden Jahr gewährt worden ist.

(8) Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber ist verpflichtet, bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses auf Verlangen eine Bescheinigung darüber auszustellen, ob und in welchem Umfang den Anspruchsberechtigten in den vorangegangenen drei Kalenderjahren und im laufenden Kalenderjahr Bildungszeit nach diesem Gesetz gewährt worden ist.

§ 4

Entgeltfortzahlung

Bildungszeit wird von der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber ohne Minderung des Arbeitsentgelts gewährt. Das fortzuzahlende Entgelt für die Zeit der Bildungszeit wird entsprechend den Bestimmungen des Entgeltfortzahlungsgesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1746; 2021 I S. 154; 2022 I S. 482), berechnet.

§ 5

Mitteilungspflicht

(1) Die Inanspruchnahme und die zeitliche Lage der Bildungszeit soll unter Angabe der Bildungsveranstaltung der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber mindestens acht Wochen vorher durch Textform mitgeteilt werden.

(2) ¹Hat die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber die rechtzeitig mitgeteilte Teilnahme an einer Bildungsveranstaltung nicht spätestens vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung in Textform abgelehnt, so gilt die Bildungszeit als bewilligt. ²Bei besonders dringenden betrieblichen oder dienstlichen Interessen kann die Teilnahme an der Bildungsveranstaltung noch bis zwei Wochen vor Beginn versagt werden. ³Bei Gefahr für Leib, Leben oder andere wichtige Rechtsgüter kann die Genehmigung jederzeit widerrufen werden. ⁴In diesen Fällen hat die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber entstehende Stornierungsgebühren zu erstatten.

(3) Die Teilnahme an der Bildungsveranstaltung ist der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber auf deren oder dessen Verlangen durch die Vorlage beispielsweise einer Teilnahmebescheinigung, nachzuweisen.

§ 6

Krankheitsfall

Können Beschäftigte die beantragte Bildungszeit aufgrund von Krankheit nicht wahrnehmen, so werden die durch ein der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber vorgelegtes ärztliches Zeugnis nachgewiesenen Tage der Krankheit auf den Bildungszeitananspruch nicht angerechnet.

§ 7

Ablehnungsgründe

(1) ¹Erreicht die Gesamtzahl der Arbeitstage, die im laufenden Kalenderjahr von Anspruchsberechtigten für Zwecke der Bildungszeit nach diesem Gesetz in Anspruch genommen worden sind, das Zweieinhalbfache der Zahl der Beschäftigten, die am 30. April des Jahres nach diesem Gesetz bildungszeitberechtigt waren, so kann die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber die Gewährung von Bildungszeit ablehnen. ²Die Bildungszeittage, für die eine Verpflichtung zur Gewährung von Bildungszeit in einem Kalenderjahr nicht entstanden ist, werden bei der Berechnung im folgenden Kalenderjahr berücksichtigt.

(2) ¹Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber kann unbeschadet der Regelung des Absatzes 1 die Gewährung von Bildungszeit für den mitgeteilten Zeitraum nur ablehnen, wenn zwingende betriebliche oder zwingende dienstliche Belange entgegenstehen; die Erholungswünsche anderer Anspruchsberechtigter, denen unter sozialen Gesichtspunkten eine Verlegung des Erholungsurlaubs nicht zuzumuten ist, sind vorrangig zu berücksichtigen. ²Bei der Gewährung der Bildungszeit haben jene Anspruchsberechtigten Vorrang, die im Verhältnis zu den übrigen Anspruchsberechtigten die Bildungszeit in geringerem Umfang in Anspruch genommen haben. ³Haben Anspruchsberechtigte an Schulen oder Hochschulen ihren Erholungsurlaub in der unterrichts- oder vorlesungsfreien Zeit zu nehmen, so gilt das gleiche für die Bildungszeit.

(3) Gegenüber den zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 dieses Gesetzes kann die Gewährung von Bildungszeit für den mitgeteilten Zeitraum nur abgelehnt werden, wenn zwingende betriebliche oder zwingende dienstliche Ausbildungsmaßnahmen entgegenstehen.

(4) Ist die Bildungszeit für das vorangegangene Kalenderjahr abgelehnt worden, so können dem Anspruch auf Bildungszeit im laufenden Jahr Ablehnungsgründe nach Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 nicht entgegengehalten werden.

§ 8

Anerkennungsverfahren

(1) ¹Die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen spricht eine vom Fachministerium bestimmte Stelle aus. ²Das Fachministerium kann diese Aufgabe auch einer nichtstaatlichen Stelle übertragen, die zu deren Übernahme bereit ist. ³Die Stelle handelt dabei im Auftrag des Fachministeriums und ist an dessen Weisungen gebunden.

(2) ¹Anträge auf Anerkennung von Bildungsveranstaltungen sind zu begründen. ²Das Fachministerium wird ermächtigt, durch Verordnung nähere Vorschriften über das Anerkennungsverfahren zu treffen. ³In der Verordnung kann insbesondere festgelegt werden, welche Angaben die Anträge auf Anerkennung von Bildungsveranstaltungen enthalten müssen, welche Nachweise den Anträgen beizufügen sind und für welche Zeiträume Anerkennungen ausgesprochen werden können.

(3) Zu den Anträgen auf Anerkennung von Bildungsveranstaltungen, die überwiegend der beruflichen Bildung dienen, sind in Zweifelsfällen die niedersächsischen Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände zu hören.

(4) Veranstaltungen von Einrichtungen der öffentlich geförderten Erwachsenenbildung gemäß § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetzes werden bei der anerkennenden Stelle ohne Prüfung gemäß Absatz 2 anerkannt, wenn deren Bildungsveranstaltungen den Anforderungen dieses Gesetzes genügen.

§ 9

Anerkennungsvoraussetzungen

(1) Eine Veranstaltung wird anerkannt, wenn

1. sie ausschließlich der Weiterbildung im Sinne des § 1 Abs. 1 dient,
2. sie jeder Person offensteht, es sei denn, dass eine bestimmte Auswahl des Teilnehmerkreises aus besonderen pädagogischen Gründen geboten ist,
3. ihr Programm veröffentlicht wird,
4. der Träger hinsichtlich seiner Einrichtungen und materiellen Ausstattung, seiner Lehrkräfte und Bildungsziele eine sachgemäße Bildungsarbeit gewährleistet,
5. die Ziele des Trägers und der Inhalt der Bildungsveranstaltung mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und der Niedersächsischen Verfassung im Einklang stehen und
6. sichergestellt ist, dass im Fall der Durchführung als Online- oder Hybrid-Format eine synchrone Kommunikation zwischen Lehrenden erfolgen kann und geeignete technische und organisatorische Maßnahmen nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Datenschutz-Grundverordnung getroffen werden.

(2) ¹Eine Veranstaltung darf nicht anerkannt werden, wenn die Teilnahme von der Zugehörigkeit zu Parteien, Gewerkschaften, Religionsgemeinschaften oder ähnlichen Vereinigungen abhängig gemacht wird. ²Gleiches gilt, wenn die Veranstaltung

1. unmittelbar der Durchsetzung politischer Ziele,
 2. ausschließlich betrieblichen oder dienstlichen Zwecken,
 3. der Erholung, der Unterhaltung, der privaten Haushaltsführung, der Körper- oder Gesundheitspflege, der sportlichen, künstlerischen oder kunsthandwerklichen Betätigung oder der Vermittlung entsprechender Kenntnisse oder Fertigkeiten,
 4. dem Einüben psychologischer oder ähnlicher Fertigkeiten oder
 5. dem Erwerb von Fahrerlaubnissen oder ähnlichen Berechtigungen
- dient oder
6. als überwiegend touristische Reise durchgeführt wird und somit den in Nummer 3 genannten Kriterien entspricht.

(3) Abweichend von Absatz 2 Nrn. 3 bis 5 können Veranstaltungen anerkannt werden, die

1. der beruflichen Weiterbildung oder
2. der Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher oder nebenberuflicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf dem betreffenden Gebiet dienen.

(4) Abweichend von Absatz 2 Nrn. 3 und 4 können Veranstaltungen anerkannt werden, wenn diese aus pädagogischen oder didaktischen Gründen eine praktische Einübung einer Tätigkeit auf den betreffenden Gebieten von insgesamt nicht mehr als der Hälfte der Veranstaltungsdauer enthalten.

(5) Für Veranstaltungen, die vom Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, der Bundeszentrale für politische Bildung oder einer Landeszentrale für politische Bildung oder vom Niedersächsischen Landtag durchgeführt werden und der politischen Bildung dienen, gilt die Anerkennung als erteilt; dies gilt entsprechend für Veranstaltungen am Sitz von Institutionen der Europäischen Union sowie die vom Bundespresseamt durchgeführten und auf Einladung von Bundestagsabgeordneten erfolgenden Informationsfahrten zum Deutschen Bundestag.

(6) ¹Soweit Träger von Veranstaltungen keine juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind, müssen sie die Anforderungen des Steuerrechts an die Gemeinnützigkeit erfüllen. ²Hiervon

kann abgesehen werden, wenn ein Träger besonders qualifizierte Leistungen im Sinne von Absatz 1 Nr. 4 nachweist.

(7) ¹Der Mindestumfang einer Bildungsveranstaltung muss mindestens sechs Unterrichtsstunden pro Tag umfassen. ²An Tagen der An- und Abreise kann die Unterrichtsdauer auf bis zu vier Unterrichtsstunden verkürzt werden.

(8) Das Fachministerium wird ermächtigt, die Anforderungen, die

1. an die Veröffentlichung von Programmen und
2. in pädagogischer Hinsicht an Dauer, Form und Teilnehmerzahl von Bildungsveranstaltungen zu stellen sind,

durch Verordnung näher festzulegen.

(9) ¹Bildungszeit kann für die Teilnahme an anerkannten Veranstaltungen zur Qualifizierung für ehrenamtliche Tätigkeiten beansprucht werden. ²Die praktische Ausübung einer Tätigkeit für ein Ehrenamt darf dabei bis zur Hälfte der Veranstaltungsdauer in Anspruch nehmen.

§ 10

Berichts- und Auskunftspflicht

(1) Das Fachministerium berichtet dem Landtag einmal in jeder Wahlperiode über die Durchführung dieses Gesetzes.

(2) ¹Die Träger anerkannter Bildungsveranstaltungen sind verpflichtet, der nach § 8 Abs. 1 zuständigen Stelle selbständig eine statistische Auskunft über Alter, Status im Betrieb, Betriebsgröße, Staatsangehörigkeit, Schul- oder Hochschulabschluss und beruflichen Bildungsabschluss hinsichtlich der Teilnehmenden zu erteilen. ²Die Erteilung der Auskünfte erfolgt im Nachgang zur Veranstaltung. ³Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat Beauftragten der nach § 8 Abs. 1 zuständigen Stelle zu dem Zweck, sich über den Verlauf anerkannter Veranstaltungen zu informieren, nach vorheriger Ankündigung den Zutritt zu diesen zu gestatten.

(3) Das Fachministerium wird ermächtigt, durch Verordnung nähere Vorschriften über

1. die Erteilung von Auskünften nach Absatz 2 Satz 1 und
2. die Durchführung einer Evaluation dieses Gesetzes zu treffen.

§ 11

Übergangsbestimmungen

(1) ¹Bildungsveranstaltungen, die nach dem Niedersächsischen Bildungsurlaubsgesetz in der Fassung vom 25. Januar 1991 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch § 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 1999 (Nds. GVBl. S. 430), anerkannt wurden, sind für den im Anerkennungsbescheid genannten Zeitraum anerkannt. ²Beabsichtigen Beschäftigte, Bildungsurlaub über das Außerkrafttreten des in Satz 1 genannten Gesetzes hinaus anzusparen, kann dieser weiterhin unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 und des § 3 Abs. 6 in Anspruch genommen werden.

(2) Ein Anspruch auf Bildungszeit vermindert sich um die Zeit, die eine anspruchsberechtigte Person nach dem Niedersächsischen Bildungsurlaubsgesetz vom 25. Januar 1991 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch § 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 1999 (Nds. GVBl. S. 430), bereits in Anspruch genommen hat.

Artikel 2

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Bildungsurlaubsgesetzes

Die Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Bildungsurlaubsgesetzes vom 26. März 1991 (Nds. GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. April 1997 (Nds. GVBl. S. 111), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„Verordnung
zur Durchführung des Niedersächsischen Bildungszeitgesetzes
(DVO-NBildZG)“.**

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Anträge auf Anerkennung von Bildungsveranstaltungen nach § 8 NBildZG müssen vier Monate vor Beginn der Veranstaltung bei der Anerkennungsbehörde gestellt werden.“

- b) In Absatz 2 werden die Worte „Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen“ durch die Worte „Anspruchsberechtigte nach § 2 NBildZG“ ersetzt und nach dem Wort „nur“ wird das Wort „dann“ eingefügt.

3. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Am Ende der Nummer 3 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
b) Nummer 4 wird gestrichen.

4. In § 3 wird die Angabe „§ 11 Abs. 5 NBildUG“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 5 NBildZG“ ersetzt.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
b) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) ¹Drei Jahre nach Inkrafttreten des Niedersächsischen Bildungszeitgesetzes ist eine Evaluation dieses Gesetzes zu statistischen Zwecken durchzuführen. ²Im Anschluss daran erfolgt die Evaluation in einem fünfjährigen Abstand.“

Artikel 3

Änderung der Niedersächsischen Sonderurlaubsverordnung

§ 2 Nr. 3 der Niedersächsischen Sonderurlaubsverordnung in der Fassung vom 16. Januar 2006 (Nds. GVBl. S. 35, 61), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 560), erhält folgende Fassung:

- „3. an Veranstaltungen der politischen Bildung im Ausland, wenn diese mit Rücksicht auf die politische Situation und die Beziehungen zu dem jeweiligen Land besonders förderungswürdig sind;“.

Artikel 4

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt drei Monate nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Niedersächsische Bildungsurlaubsgesetz in der Fassung vom 25. Januar 1991 (GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch § 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 1999 (GVBl. S. 430), außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil**I. Anlass und Ziele des Gesetzes**

Mit der vorliegenden Gesetzesneufassung werden neben der Titeländerung zum Niedersächsischen Bildungszeitgesetz insbesondere eine höhere Flexibilität der Anerkennung und Umsetzung von Bildungszeiten für Beschäftigte sowie eine größere Plausibilität, Transparenz und Planbarkeit für die am Gesetz beteiligten Interessensgruppen erreicht. Überdies soll bei der Ausbildung für das Ehrenamt sowie insgesamt bei allen sonstigen in diesem Kontext umzusetzenden Veranstaltungen eine stärkere Berücksichtigung anerkennungsfähiger Praxisanteile erfolgen können.

In Ergänzung zu den vorgenannten Gesichtspunkten wird die innerhalb des Gesetzestextes ursprüngliche Zuständigkeit der Landesregierung (vormals: Landesministerium, s. Fassung vom 25. Januar 1991 (Nds. GVBl. S. 29) in die Zuständigkeit des Fachministeriums überführt. Diese Änderung ist sinnvoll, da gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzentwurfes Bildungszeit der Erwachsenenbildung im Sinne des Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetzes (NEBG) dient und das NEBG ebenfalls in der Zuständigkeit des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur (MWK) liegt.

Das bestehende NBildUG wurde zuletzt im Jahr 1999 geändert. Die Formen der Bildung und ihre Vermittlung haben sich seither erheblich weiterentwickelt. So wurden beispielsweise digitale Formate insbesondere seit der Corona-Pandemie fest etabliert und sind vom MWK durch Erlass auch im Bereich des Bildungsurlaubs anerkannt worden.

Die aktuell im NBildUG geforderten Bedingungen zur Anerkennung einer Veranstaltung als Bildungsurlaub sind teilweise zu starr und nicht mehr zeitgemäß. Die mangelnde Flexibilität der aktuellen Gesetzesfassung liegt vor allem darin begründet, dass bislang in der Regel nur Blockveranstaltungen mit drei oder fünf Unterrichtstagen am Stück und festgelegten Unterrichtsstundenzahlen vorgesehen werden - nicht aber beispielsweise einzelne Tagesveranstaltungen, die einer Vielfalt unterschiedlicher Lebenssituationen interessierter Personengruppen (z. B. Teilzeitbeschäftigung Alleinerziehender) Rechnung tragen. Die Bildungsbeteiligung ist zudem insgesamt bislang eher gering und liegt seit Jahren konstant nur bei ca. 1,5 bis 1,7 % der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in Niedersachsen (ca. 40 000 Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer). Um den Personenkreis der Bildungszeitberechtigten zu erhöhen und einen gesamtgesellschaftlich umfassenderen Bildungsvorteil zu ermöglichen, werden - wie bereits in vergleichbaren Gesetzgebungen anderer Bundesländer - Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter über die vorliegende Gesetzesänderung in den Kreis der Anspruchsberechtigten aufgenommen.

Zur Flexibilisierung, Vereinfachung und Attraktivitätssteigerung des Bildungsurlaubs ist eine Neufassung des Gesetzes erforderlich. Verbände, Organisationen und Landesministerien sowie Bürgerinnen und Bürger haben in der Vergangenheit Nachfragen gestellt, Probleme mit den Vorgaben zum Bildungsurlaub geschildert und Anregungen zu Anpassungen der gesetzlichen Bestimmungen eingebracht.

II. Wesentliches Ergebnis der Gesetzesfolgenabschätzung

Die Neufassung des Gesetzes dient einer zeitgemäßen Ausgestaltung der Bildungsfreistellung für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte sowie für Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter. Durch die Änderungen werden die Bildungsformate flexibilisiert und erweitert und damit erleichterte Bedingungen für die Teilnahme insbesondere von Teilzeitbeschäftigten geschaffen.

Durch die Einbeziehung der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter in Ergänzung zu den bereits nach alter Gesetzesfassung berechtigten Tarifbeschäftigten ist - in Abhängigkeit von der tatsächlichen Inanspruchnahme von Bildungszeit - ein entsprechender zusätzlicher Verwaltungs- und Kostenaufwand zu erwarten. Die Kosten, die durch Ausfallzeiten entstehen, sind von den jeweiligen Ressorts zu tragen. Der gesamtgesellschaftliche Bildungsvorteil in Form einer beruflichen sowie persönlichen Weiterentwicklung durch Bildungszeit überwiegt jedoch (s. auch VII. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen).

III. Ergebnis der Verbandsbeteiligung

Folgende Verbände und Einrichtungen sind beteiligt worden:

- Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)
- Niedersächsischer Bund für freie Erwachsenenbildung (nbeb)
- Landeshochschulkonferenz (LHK)
- Kirchengewerkschaft Niedersachsen
- dbb niedersachsen beamtenbund und tarifunion (dbb niedersachsen)
- Niedersächsischer Richterbund
- Landesfrauenrat Niedersachsen
- Niedersächsischer LandFrauenverband Hannover
- Niedersächsischer LandFrauenverband Weser-Ems
- Unternehmerverband Niedersachsen (UVN)
- NiedersachsenMetall - Verband der Metallindustriellen Niedersachsens e. V.
- Industrie- und Handelskammer Niedersachsen (IHKN)
- Landesvertretung der Handwerkskammern Niedersachsen
- Evangelisch-Lutherische Landeskirche
- Diakonischer Dienstgeberverband Niedersachsen
- Katholisches Büro Niedersachsen
- Landesarbeitsgemeinschaft Freie Wohlfahrtspflege
- Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände:
- Niedersächsischer Städtetag (NST)
- Niedersächsischer Landkreistag (NLT)
- Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund (NSGB)

Der Gesetzentwurf wurde von der deutlich überwiegenden Anzahl der Verbände positiv aufgenommen. Begrüßt wurde insbesondere die höhere Flexibilität der Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Bildungszeit für Personen in unterschiedlichsten Lebenssituationen. Hierunter sind nicht zuletzt Teilzeitbeschäftigte, Personen mit Behinderung oder etwa Personen mit pflegebedürftigen Angehörigen und Alleinerziehende zu nennen.

Zu den wesentlichen, die Einzelvorschriften übergreifenden Verbandsforderungen zählen darüber hinaus insbesondere die vom DGB und nbeb geäußerte Bitte um dauerhafte Anerkennung etablierter Bildungsveranstaltungen, u. a. zugunsten des Bürokratieabbaus, sowie die Stärkung der politischen Bildung durch pauschale Anerkennung von Veranstaltungen der Niedersächsischen Landeszentrale für politische Bildung (LpB) und der entsprechenden Bundeszentrale (BpB). Darüber hinaus sind die vom nbeb gewünschte Durchführung einer Informationskampagne zur breiteren Bekanntmachung der Weiterentwicklungsmöglichkeiten durch Bildungszeit sowie eine vom nbeb und Katholisches Büro Niedersachsen geforderte bürokratiearme Evaluation des Gesetzes zur Identifizierung von Verbesserungspotenzialen aufzuführen.

Der DGB äußerte, die Landesregierung solle sich weiter dafür einsetzen, dass Bildungszeiten parallel in einem standardisierten Verfahren in mehreren Ländern anerkannt werden können; der entsprechende Verwaltungs- und Kostenaufwand hierfür solle minimiert werden.

Überdies wurden vom Verband NiedersachsenMetall verbesserte Mitbestimmungsmöglichkeiten für die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite gefordert, darunter war der Wunsch auf Einrichtung einer

beratend tätigen Kommission, die paritätisch mit Vertretern der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerschaft besetzt ist.

Außerdem wurde eine näher am Arbeitsmarkt orientierte Ausrichtung von den Unternehmerverbänden Niedersachsens sowie eine Berücksichtigung betrieblicher Realitäten erbeten.

Die kommunalen Spitzenverbände NSGB und NST begrüßen die Aufnahme der Beamtinnen und Beamten als Anspruchsberechtigte politisch zwar grundsätzlich; die drei Verbände der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände, im Besonderen der NLT, betrachten die Aufnahme von Beamtinnen und Beamten in den Kreis der Anspruchsberechtigten jedoch in organisatorischer und finanzieller Hinsicht kritisch, da hiermit eine erhebliche Mehrbelastung kommunaler Haushalte drohe. Der NLT lehnte die o. g. Aufnahme ab und bat bei Weiterverfolgung des Gesetzentwurfes in der vorgelegten Form um entsprechende Ausgleichszahlungen gegenüber den Kommunen Niedersachsens: Die Freistellung der Beschäftigten bei gleichzeitiger Fortzahlung der Bezüge verursache zusätzliche Personalkosten ohne jede Kompensation. Eine systematische Ablehnung sei kaum möglich.

Im Besonderen Teil der Gesetzesbegründung wird das Ergebnis zur Verbandsbeteiligung dargestellt und auf die oben genannten Forderungen Bezug genommen.

IV. Anhörung des Landesbeauftragten für den Datenschutz

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz (LfD) wurde zunächst um Einschätzung des Gesetzentwurfes aus datenschutzrechtlicher Sicht gebeten; zudem ist nunmehr die Anhörung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. c GGO erfolgt.

Neben den Empfehlungen des LfD im Hinblick auf redaktionelle, der inhaltlichen Klarheit dienende Anpassungen sind Hinweise bezüglich der in Artikel 5 der Datenschutz-Grundverordnung geregelten Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Zweckbindung und Datenminimierung berücksichtigt worden. Im Besonderen wurde der Gesetzentwurf hinsichtlich der Erforderlichkeit der Befassung mit personenbezogenen Daten im Rahmen der in § 10 des Gesetzentwurfes geregelten Berichts- und Auskunftspflicht überarbeitet; in diesem Kontext wurde konkreter definiert, dass die Berichtspflicht gegenüber dem Landtag ausschließlich zu statistischen Zwecken erfolgt. Selbigen Hintergrund haben die Evaluationsmaßnahmen zugunsten einer künftigen Überprüfung des Niedersächsischen Bildungszeitgesetzes.

V. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Bildungszeit ist häufig mit An- und Abreisen verbunden. Somit sind dadurch Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten. Die Anbieterinnen und Anbieter von Bildungszeitangeboten informieren bereits zu einer verantwortungsbewussten An- und Abreise zum und vom Seminarort. Darüber hinaus umfasst das Bildungszeitangebot neben den Sprachangeboten auch einen sehr großen Teil von Angeboten zu den Themenbereichen Umwelt, Natur und Klima. Damit dient das Gesetz auch dem „Awareness Rising“ und der Nachhaltigkeit im Bewusstsein in der Bevölkerung.

VI. Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen, auf Familien sowie auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Vom Gesetzentwurf werden positive Auswirkungen auf Familien und die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern erwartet. Durch die vorgesehenen flexiblen Formate von Bildungszeit und die Erleichterungen zur Inanspruchnahme auch von kürzeren Formaten ab einem Tag ergeben sich grundsätzlich verbesserte Chancen für die Vereinbarkeit von Bildungszeit und Familie sowie Kindererziehung und/oder häuslicher Pflege.

VII. Auswirkungen auf den Mittelstand

Der Gesetzentwurf behält die bisherigen Ablehnungsgründe für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber oder den Dienstherrn hinsichtlich der Gewährung von Bildungszeit bei, sodass die betrieblichen und dienstlichen Belange weiterhin berücksichtigt werden. Eine zeitgemäße Neufassung der gesetzlichen Regelungen zur Bildungszeit kann außerdem die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Niedersachsen sowie die Attraktivität des Landes Niedersachsen, der Kommunen und der sonstigen der Aufsicht

des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten sowie Stiftungen des öffentlichen Rechts als Arbeitgeber oder Dienstherr stärken.

Die Clearingstelle des Landes Niedersachsen wurde beteiligt; eine erhebliche Mittelstandsrelevanz wird bejaht. Sie begrüßt, dass durch die Gesetzesnovelle die Textform im Rahmen von Mitteilungspflichten vorgesehen ist, da für diesbezügliche Zwecke zukünftig beispielsweise E-Mail-Schriftverkehr ausreicht. Darüber hinaus sind aus Sicht von IHKN und Clearingstelle die im Gesetzentwurf gewählten klareren Begrifflichkeiten bei den Ablehnungsgründen sowie auch digitale Angebote zur Flexibilisierung vorteilhaft.

Die IHKN und Clearingstelle bewerten Splitting- und Kumulationsmöglichkeit der Bildungszeit positiv, da dies in ebenfalls gesteigerte Flexibilität beider Seiten mündet und persönliche Bedürfnisse Interessierter besser berücksichtigt werden. Zudem seien Bildungszeiten der neuen Gesetzesfassung durch die geplanten Änderungen einfacher mit dem Betriebsablauf der Arbeitgeber vereinbar. Des Weiteren wird die Anpassung der Antrags- und Widerspruchsfrist in § 5 des Gesetzentwurfes wegen der damit einhergehenden planerischen und organisatorischen Vereinfachungen für beide Seiten begrüßt.

Kritisch äußern sich die UVN im Hinblick auf die Kumulationsmöglichkeiten der Bildungszeit. Die Abwesenheiten der Mitarbeiter seien durch die Kumulationen - die inhaltlich zudem im ungünstigsten Fall nicht dem Betrieb dienen - möglicherweise zu hoch und könnten beim bereits bestehenden Fachkräftemangel zur Häufung betrieblicher Engpässe führen. Die UVN wünschen sich zumindest ein Recht zur Stellungnahme bei der Anerkennung von Bildungszeiten.

Zudem äußert der FBN insoweit Kritik, als er die zweiwöchige Versagensfrist beibehalten will, da es bei dringenden betrieblichen Bedarfen erforderlich sein kann, kurzfristig eine Versagung des Urlaubs auszusprechen.

Zu der in § 3 Abs. 8 des Gesetzentwurfes genannten Bescheinigung empfiehlt die Clearingstelle, auf den Internetauftritten von MWK oder AEWB ein geeignetes Musterformular verfügbar zu machen, da dies die Rechtssicherheit erhöhen und den Verwaltungsaufwand für Arbeitgeber verringern könnte.

Die vorgenannten Hinweise sind soweit wie möglich bereits im Gesetzentwurf berücksichtigt worden.

VIII. Ergebnisse des Digitalchecks

Die Anerkennung von digitalen und hybriden Formaten von Bildungsveranstaltungen im Gesetzentwurf leistet einen positiven Beitrag zur Steigerung der digitalen Teilhabe sowie zur Verbreitung von digitalen Lernangeboten in Niedersachsen.

IX. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Hintergrund und allgemeine, näherungsweise Berechnungsgrundlage

Durch die Einbeziehung der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter in Ergänzung zu den bereits nach alter Gesetzesfassung berechtigten Tarifbeschäftigten ist - in Abhängigkeit von der tatsächlichen Inanspruchnahme von Bildungszeit - ein entsprechender zusätzlicher Verwaltungs- und Kostenaufwand zu erwarten. Die Kosten, die durch Ausfallzeiten entstehen, sind von den jeweiligen Ressorts zu tragen.

Aktuell kann aufgrund mangelnder Erfahrungswerte nur mit einer groben und nicht belastbaren Annäherung prognostiziert werden, wie viele der künftigen Anspruchsberechtigten - beispielsweise in den Kommunal- und Polizeibehörden - Bildungszeit beanspruchen werden und mit welchen Zusatzbelastungen dies gegebenenfalls verbunden sein wird.

Die möglichen haushaltsmäßigen Auswirkungen für die einzelnen Ressorts durch Abwesenheiten von Beschäftigten werden aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit Tarifbeschäftigten in Betrieben und Verwaltungen jedoch als eher gering eingeschätzt.

Legt man die Erfahrungen zur Bildungsbeteiligung der nach bislang geltendem Recht (NBildUG) Anspruchsberechtigten auch für die Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter als Vergleichswert zugrunde, würden etwa 1,5 % der neu hinzukommenden Gruppe der Anspruchsberechtigten und - in absoluten Zahlen bei einer Grundgesamtheit von ca. 155 000 Personen (169 025

Personen (Bund, Land, Gemeinden, Sozialversicherungen) abzüglich 14 855 Personen (Bund)) - rund 2 300 Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter Bildungszeit beantragen (vgl. die aktuellste Personalstandstatistik vom Landesamt für Statistik Niedersachsen, „1.1 Beschäftigte bei öffentlichen Arbeitgebern in Niedersachsen am 30.06.2022“, abgerufen am 14.01.2025).

Auf Basis der „Tabellen der standardisierten Personalkostensätze für die Durchführung von Gesetzesfolgenabschätzungen und Wirtschaftlichkeitsberechnungen sowie der Durchschnittssätze für die Veranschlagung von Personalausgaben 2025“ und des Beispiels einer beschäftigten Person mit Besoldungsgruppe A9, Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt ist eine konkretisierte, aber weiterhin lediglich annäherungsweise Grobschätzung hinsichtlich finanzieller Folgen für das Land Niedersachsen, die Gemeinden, Landkreise sowie sonstigen Träger öffentlicher Verwaltung durchführbar: Eine allgemeine Beispielrechnung soll für diese mit Personalkosten zuzüglich Arbeitsplatzkosten für das Jahr 2025 in Höhe 76 032 Euro (vgl. Anlage 1 „PersKoSRdErl 2025 - Standardisierte Personalkostensätze für den Besoldungsbereich 2025“) erfolgen. Bei angenommenen 220 Arbeitstagen einer vollzeitbeschäftigten Person im Jahr bedeutet dies pro Tag eine Veranschlagung von Personalkosten in Höhe von $(76\,032 \text{ Euro} / 220 =) 354,60 \text{ Euro}$. Bei 5 Tagen jährlichem Anspruch auf Bildungszeit würde dies $(354,60 \text{ Euro} * 5 =) 1\,728 \text{ Euro}$ ergeben. Bei den oben erwähnten 2 300 Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern, die zusätzlich Anspruch auf Bildungszeit erheben, würde dies in $(1\,728 \text{ Euro} * 2\,300 =) 3\,974\,400 \text{ Euro}$ jährlichen Zusatzbelastungen für das Land Niedersachsen, die Gemeinden, Landkreise sowie sonstigen Träger öffentlicher Verwaltung resultieren. Bei der Annahme einer Teilnahmekquote in Höhe von nicht nur 1,5 %, sondern 2 % wäre in Entsprechung mit $(1\,728 \text{ Euro} * 3\,100 =) 5\,356\,800 \text{ Euro}$ jährlicher Zusatzbelastung zu rechnen.

Näherungsweise Berechnungsbeispiel für Kommunen

Bei einer ebenfalls lediglich näherungsweisen, für die Kommunen separierten Darstellung führt das oben verwendete Berechnungsmuster zu den im Folgenden dargestellten Ergebnissen; es sollen beispielhaft die drei Besoldungsgruppen A10, A12 und A14 herangezogen werden.

– Beispielrechnung Besoldungsgruppe A10

Die Beispielrechnung für die Besoldungsgruppe A10 wird mit Personalkosten zuzüglich Arbeitsplatzkosten in Höhe von 91 021 Euro durchgeführt (vgl. Anlage 1 „PersKoSRdErl 2025 - Standardisierte Personalkostensätze für den Besoldungsbereich 2025“). Bei angenommenen 220 Arbeitstagen einer vollzeitbeschäftigten Person im Jahr bedeutet dies pro Tag eine Veranschlagung von Personalkosten in Höhe von $(91\,021 \text{ Euro} / 220 =) 413,73 \text{ Euro}$. Bei 5 Tagen jährlicher Erhebung von Anspruch auf Bildungszeit würde dies $(413,73 \text{ Euro} * 5 =) 2\,068,66 \text{ Euro}$ ergeben. Bei 255 beispielhaft angenommenen Personen (1,5 % der 16 975 Beamtinnen und Beamten in Gemeinden (vgl. Personalstandstatistik, „1.1 Beschäftigte bei öffentlichen Arbeitgebern in Niedersachsen am 30. Juni 2022“), die zusätzlich als Beamtinnen und Beamte der Gemeinden in Niedersachsen Anspruch auf Bildungszeit erheben, würde dies in $(2\,068,66 \text{ Euro} * 255 =) 527\,508,30 \text{ Euro}$ jährlichen Zusatzbelastungen des Kernhaushalts für Gemeinden resultieren.

– Beispielrechnung Besoldungsgruppe A12

Die Beispielrechnung für die Besoldungsgruppe A12 wird auf oben genannten Berechnungsgrundlagen mit Personalkosten zuzüglich Arbeitsplatzkosten in Höhe von 115 717 Euro durchgeführt. Bei angenommenen 220 Arbeitstagen einer vollzeitbeschäftigten Person im Jahr bedeutet dies pro Tag eine Veranschlagung von Personalkosten in Höhe von $(115\,717 \text{ Euro} / 220 =) 525,99 \text{ Euro}$. Bei 5 Tagen jährlichem Anspruch auf Bildungszeit würde dies $(525,99 \text{ Euro} * 5 =) 2\,629,93 \text{ Euro}$ ergeben. Bei 255 beispielhaft angenommenen Personen, die zusätzlich als Beamtinnen und Beamte der Gemeinden in Niedersachsen Anspruch auf Bildungszeit erheben, würde dies in $(2\,629,93 \text{ Euro} * 255 =) 670\,632,61 \text{ Euro}$ jährlichen Zusatzbelastungen des Kernhaushalts für Gemeinden resultieren.

– *Beispielrechnung Besoldungsgruppe A14*

Die Beispielrechnung für die Besoldungsgruppe A14 wird auf oben genannten Berechnungsgrundlagen mit Personalkosten zuzüglich Arbeitsplatzkosten in Höhe von 133 812 Euro durchgeführt. Bei angenommenen 220 Arbeitstagen einer vollzeitbeschäftigten Person im Jahr bedeutet dies pro Tag eine Veranschlagung von Personalkosten in Höhe von $(133\,812 \text{ Euro} / 220 =) 608,24 \text{ Euro}$. Bei 5 Tagen jährlichem Anspruch auf Bildungszeit würde dies $(608,24 \text{ Euro} * 5 =) 3\,041,18 \text{ Euro}$ ergeben. Bei 255 beispielhaft angenommenen Personen, die zusätzlich als Beamtinnen und Beamte der Gemeinden in Niedersachsen Anspruch auf Bildungszeit erheben, würde dies in $(3\,041,18 \text{ Euro} * 255 =) 775\,501,36 \text{ Euro}$ jährlichen Zusatzbelastungen des Kernhaushalts für Gemeinden resultieren.

Um für die Kommunen einen belastbareren Orientierungswert zu errechnen, wird der Durchschnittswert der oben aufgeführten drei Rechenbeispiele verwendet: $527\,508,30 \text{ Euro} + 670\,632,61 \text{ Euro} + 775\,501,36 \text{ Euro} = 1\,973\,642,27 \text{ Euro}$; $1\,973\,642,27 \text{ Euro} / 3 = 657\,880,76 \text{ Euro}$ jährliche Zusatzbelastung des Kernhaushalts für alle über ca. 970 niedersächsischen Kommunen gemeinsam, wenn man von 1,5 % Bildungszeitbeteiligung (o. g. 255 Personen) ausgeht. Bei 2 % Bildungszeitbeteiligung (o. g. 340 Personen) beträgt ebendiese jährliche Zusatzbelastung $877\,173,93 \text{ Euro}$.

Zuzurechnen sind hierbei etwa 325 Personen aus dem Bereich der Zweckverbände, Sonderrechnungen und Einrichtungen in öffentlicher-rechtlicher Rechtsform, was in Anknüpfung an die obige Durchschnittsberechnung in Zusatzkosten von $(657\,880,76 \text{ Euro} / 16\,975 = 38,76; 38,76 * 325 =) \text{ca. } 12\,597 \text{ Euro}$, d. h.: $(657\,880,76 \text{ Euro} + 12\,597 \text{ Euro} =) 670\,477,76 \text{ Euro}$ jährlicher Zusatzbelastung des Kernhaushalts für Gemeinden münden würde - ähnlich wie oben dargestellt für alle über ca. 970 niedersächsischen Kommunen und Zweckverbände, Sonderrechnungen und Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform gemeinsam, wenn man von 1,5 % Bildungszeitbeteiligung (o. g. 255 Personen) ausgeht. Bei 2 % Bildungszeitbeteiligung (o. g. 340 Personen) beträgt ebendiese jährliche Zusatzbelastung $893\,966,68 \text{ Euro}$.

Wenig ins Gewicht fallen voraussichtlich Anspruchsberechtigte an Schulen und Hochschulen, da diese gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzentwurfes zum NBildZG Bildungszeit in der unterrichts- oder vorlesungsfreien Zeit zu nehmen haben, wenn sie ihren regulären Erholungsurlaub ebenfalls in diesen Zeiten nehmen müssen.

Der gesamtgesellschaftliche Bildungsvorteil durch vielfältige Optionen einer beruflichen sowie persönlichen Weiterentwicklung durch Bildungszeit überwiegt jedoch trotz oben genannter Schätzung zu den Mehraufwendungen.

B. Besonderer Teil

I. Zu Artikel 1 (Niedersächsisches Gesetz über die Bildungszeit (Niedersächsisches Bildungszeitgesetz - NBildZG))

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf ist beabsichtigt, eine zeitgemäße und flexible Gestaltung der Bildungsformate der Bildungszeit (bislang Bildungsurlaub) zu schaffen, um den Zugang z. B. für Teilzeitbeschäftigte zu verbessern und Praxisanteile in Maßnahmen der Bildungszeit stärker zu berücksichtigen. Weiterhin werden die Anspruchs- und Widerspruchsfristen im Sinne einer besseren Planbarkeit für Arbeitgebende und den Dienstherren sowie Anspruchsberechtigte verlängert sowie eine Stärkung der politischen Bildung in Maßnahmen der Bildungszeit angestrebt.

Die verfassungsrechtlichen Grundlagen sind geklärt. Die Gesetzgebung über die Gewährung eines Bildungsurlaubs fällt in die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz zwischen Bund und Ländern nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 12 des Grundgesetzes (Im Folgenden: GG). Die Befugnis der Länder zur Regelung der Arbeitnehmerweiterbildung ist gegeben (vgl. BVerfG, Beschluss vom 15. Dezember 1987, 1 BvR 563/85, 582/85 und 974/86 sowie 1 BvL 3/86 = BVerfGE 77, 308), da der Bundesgesetzgeber bislang von seiner Gesetzgebungsbefugnis keinen Gebrauch gemacht hat.

Ergebnis der Verbandsbeteiligung

Die wesentlichen Ergebnisse der unter „A. Allgemeiner Teil, I. 1.2 Ergebnis“ der Verbandsbeteiligung übergreifend aufgeführten Aspekte lassen sich für die einzelnen Bestimmungen wie folgt zusammenfassen:

Die dauerhafte Anerkennung etablierter Bildungszeitveranstaltungen wurde in den Gesetzentwurf in § 8 Abs. 4 aufgenommen, um die entsprechenden Verfahren für die nach dem Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetz (NEBG) anerkannten Einrichtungen zu vereinfachen.

Darüber hinaus ist beabsichtigt, die politische Bildung zu stärken: Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen sowohl Veranstaltungen der LpB und BpB als auch BPA-Fahrten pauschal anerkannt werden.

Die im Rahmen der Verbandsbeteiligung gewünschte Informationskampagne wird zu gegebener Zeit durchgeführt. Für die außerdem geforderte Evaluation wurde in § 10 Abs. 3 Satz 2 dieses Gesetzentwurfes und in § 4 Abs. 2 der künftigen Durchführungsverordnung eine entsprechende rechtliche Grundlage geschaffen.

Dem Wunsch nach einem standardisierten, länderübergreifenden Anerkennungsverfahren kann jedoch nicht entsprochen werden, da Bildungszeit in der Verantwortung der jeweiligen Länder liegt; es gibt keine entsprechende Initiative des Bundes seit über 50 Jahren nach dem Internationalen Übereinkommen über den bezahlten Bildungsurlaub von 1974.

Der geforderten Erweiterung von Mitbestimmungsmöglichkeiten bei Anerkennung von Bildungsveranstaltungen durch eine Kommission konnte nicht entsprochen werden: So weit wie möglich sollen - in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Landesregierung zur Vereinfachung von Verwaltungsprozessen - zusätzliche bürokratische Hürden mit dem vorliegenden Gesetzentwurf vermieden werden.

Eine näher am Arbeitsmarkt orientierte Ausrichtung der Bildungszeitveranstaltungen ist mit dem Gesetzentwurf nicht vorgesehen; vielmehr soll eine allgemeine, breitgefächerte, unbegrenzte Gestaltung der betreffenden Formate - unter gleichzeitiger, weiterhin gewährleisteter Berücksichtigung auch arbeitsmarktorientierter Veranstaltungen und der betrieblichen Realitäten - möglich sein; eine thematische Beschränkung auf einen einzelnen Bildungsbereich entspräche nicht dem Grundgedanken der an den Bedarfen der Bürgerinnen und Bürger orientierten Erwachsenenbildung im Sinne des NEBG.

Die gewünschte Entlastung der Arbeitgeberseite für die Vorlage einer Teilnahmebescheinigung nach Inanspruchnahme von Bildungszeit ist in die Pflicht zur unaufgeforderten, eigenständigen Erbringung durch die Beschäftigten - somit ohne Verlangen des Arbeitgebers - wie vormals im NBildUG geregelt - geändert worden.

Der Bitte des NLT, die Beamtinnen und Beamten zukünftig beim Anspruch auf Bildungszeit nicht zu berücksichtigen, kann mit dem vorgelegten Gesetzentwurf nicht entsprochen werden. Bereits im Koalitionsvertrag wurde vereinbart, auch dieser Personengruppe in Zukunft Bildungszeit zu ermöglichen. Die kritische Betrachtung der betreffenden drei Verbände, NSGB, NST und NLT ist zwar grundsätzlich nachvollziehbar, die möglichen Zusatzbelastungen (s. auch Berechnung unter „IX. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen“) sind allerdings - abgesehen von ihrem ohnehin lediglich hypothetischen Charakter - nicht derart erheblich, dass daraus eine zwingende Begründung für eine Nicht-Berücksichtigung der vorgenannten Personengruppe abzuleiten wäre. Vor diesem Hintergrund wird an dem Bildungszeitenanspruch für Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter festgehalten - auch um die Bildungsbeteiligung, die bislang bei etwa 1,5 bis 1,7 % der Beschäftigten liegt, zu stärken und den Bekanntheitsgrad der mit diesem Bildungsformat verbundenen Weiterentwicklungsmöglichkeiten zu erhöhen.

Im weiteren Kontext ihrer kritischen Betrachtung halten es NST und NSGB für angezeigt, Rückgriffsmöglichkeiten für Beamtinnen und Beamte zumindest für die ersten 1 bis 2 Jahre nach Inkrafttreten des NBildZG auszuschließen, um nicht noch weitere, die Kommunalhaushalte unnötig belastende Rückstellungen einplanen zu müssen. Selbigen Ausschluss erbittet der NLT für die beiden Jahre vor Inkrafttreten des NBildZG.

Im Hinblick auf die von NST und NSGB gewünschte Vermeidung von Rückgriffsmöglichkeiten für Beamtinnen und Beamte in den ersten etwa zwei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes ist festzuhalten, dass dieses Vorgehen einer Ungleichbehandlung sonstiger Anspruchsberechtigter gleichkäme, insoweit kann diesem Wunsch nicht entsprochen werden. Die Vermeidung von Rückgriffsmöglichkeiten beispielsweise auf die beiden Jahre vor Inkrafttreten dieses Gesetzes für Tarifbeschäftigte oder sonstige Beschäftigte außerhalb des öffentlichen Dienstes kann nicht umgesetzt werden, da sich unter diesen Personen gegebenenfalls Anspruchsberechtigte finden, die planen, ihre Bildungsurlaubsansprüche zunächst anzusparen, um diese zu einem späteren Zeitpunkt, beispielsweise kurz nach Außerkrafttreten des Niedersächsischen Bildungsurlaubsgesetzes und Inkrafttreten des hiermit vorgelegten Gesetzes auf Grundlage von § 2 Abs. 6 des Niedersächsischen Bildungsurlaubsgesetzes in Anspruch zu nehmen; ein Rückgriff für Beamtinnen und Beamte auf Bildungsurlaub nach dem Niedersächsischen Bildungsurlaubsgesetz ist ohnehin mangels Anspruchsgrundlage nicht möglich und mit diesem Gesetz überdies nicht beabsichtigt, sodass es hierfür keiner ausdrücklichen Ausschlussregelung bedarf.

Über § 11 Abs. 2 wird geregelt, dass ein sich aus der Vergangenheit für die bereits nach dem Bildungsurlaubsgesetz Anspruchsberechtigten ergebender Anspruch auf Bildungsurlaub nicht mit dem Anspruch auf Bildungszeit kombiniert werden kann, sondern sich bei Inanspruchnahme tagesgenau gegenseitig aufhebt; dies mündet darin, dass allen Beschäftigten im Sinne einer Gleichbehandlung derselbe jährliche Anspruch auf Bildungszeit trotz Außerkrafttreten des alten und Inkrafttretens des neuen Gesetzes zur Verfügung steht.

Der Niedersächsische Landkreistag hat darüber hinaus darum gebeten, für Beamtinnen und Beamte bei Bildungsveranstaltungen im Online-Format nach Möglichkeit eine Mindestdauer von zwei Tagen vorzusehen, um insbesondere einen angemessenen Lernerfolg zu gewährleisten, der bei kurzer, eintägiger Veranstaltung gegebenenfalls nicht erreicht werden kann. Im Rahmen der Ressortbeteiligung wurde deutlich, dass auch für die Durchführung eintägiger Online-Veranstaltungen als Bildungszeit ein Bedarf gesehen wird, sodass diesem Wunsch des NLT nicht entsprochen werden kann.

Die Fristen für die Einreichung bzw. Ablehnung von Anträgen auf Bildungszeit sollen zudem im Sinne einer besseren Planbarkeit für alle Beteiligten - entgegen den Wünschen weniger Verbände - wie im aktuellen Entwurf erkennbar, erhalten bleiben: Acht Wochen für die Beantragung gegenüber dem Arbeitgeber sowie grundsätzlich - abgesehen von den entsprechenden Ausnahmefällen - vier Wochen für die Ablehnungsmöglichkeit für den Arbeitgeber. In § 5 Abs. 2 ist zudem neben der weiterhin bestehenden Möglichkeit, auch noch zwei Wochen bei besonders dringenden betrieblichen oder dienstlichen Interessen eine Genehmigung zu widerrufen, ergänzt worden, dass eine Versagung der Genehmigung in besonderen Gefahrensituationen jederzeit erfolgen kann.

Die Regelung, Bildungszeit künftig bereits ab einem einzelnen Tag bis zu 20 Tage am Stück wahrzunehmen, bleibt entgegen den teilweise von Verbänden geäußerten Bedenken ebenfalls erhalten, da diese Option eine der besonderen Stärken des vorliegenden Gesetzentwurfes zur Unterstützung der unter A. Allgemeiner Teil, III. Ergebnis Verbandsbeteiligung weiter oben beschriebenen anspruchsberechtigten Personen mit teilweise organisatorisch und zeitlich herausfordernden Lebenswirklichkeiten darstellt.

Erläuterungen zu den Gesetzesänderungen

Dieses Gesetz enthält keine den Status der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter berührenden Regelungen (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 27 GG); es fällt diesbezüglich nicht unter die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes.

Da die Gesetzesänderungen eine textliche Gesamtüberarbeitung erfordern, werden die inhaltlich-substanziellen Änderungen im Folgenden ausführlich begründet. Das NBildZG ist im Hinblick auf die Lesbarkeit im Vergleich zum NBildUG neugegliedert worden. Die einzelnen Paragraphen haben zur besseren Auffindbarkeit von Regelungen Überschriften erhalten.

1. Titel des Gesetzes:

Der Titel des Gesetzes „Niedersächsisches Gesetz über den Bildungsurlaub für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen“ wird geändert in „Niedersächsisches Gesetz über die Bildungszeit (Niedersächsisches Bildungszeitgesetz - NBildZG)“. Der Begriff „Urlaub“ in der Bezeichnung „Bildungsurlaub“

erweckt den Eindruck von Freizeitorientierung und Erholung und nicht von der durch die zugelassenen Maßnahmen intendierten Bildung und Persönlichkeitsentwicklung.

2. Zu § 1 des Gesetzes:

§ 1 erhält die Überschrift „Ziel des Gesetzes“.

§ 1 Abs. 1: Die bisherige Formulierung des § 1 NBildUG wird beibehalten und wird Absatz 1. Der Begriff „Bildungsurlaub“ wird (wie durchgängig im Folgenden) durch „Bildungszeit“ ersetzt.

§ 1 Abs. 2: In § 1 wird ein Absatz 2 eingefügt. Mit der Einfügung wird unterstrichen, dass nach diesem Gesetz Anspruchsberechtigten für die Bildungszeit keine Nachteile wegen der Inanspruchnahme von Bildungszeit entstehen dürfen. Dies ist vor allem aufgrund der geringen Teilnahme am bisherigen Bildungsurlaub eine zielführende gesetzliche Klarstellung im Sinne der Wahrnehmung von Arbeitnehmerrechten und der Rechte der Beamtinnen und Beamten sowie der Richterinnen und Richter. Eine dem Sinn und Gehalt nach identische Bestimmung ist in § 4 NBildUG enthalten. Durch das Vorziehen dieser Bestimmung in § 1 Abs. 2 des NBildZG wird ihre Wichtigkeit unterstrichen.

3. Zu § 2 des Gesetzes:

§ 2 des NBildUG geht auf in die §§ 2 und 3 des NBildZG.

§ 2 erhält die Überschrift „Anspruchsberechtigte“.

§ 2 Abs. 1 NBildZG definiert den Kreis der Beschäftigten, die einen Anspruch auf Bildungszeit haben. Die Bezeichnung „Anspruchsberechtigte“ wird im gesamten Gesetzestext folglich für alle betreffenden Personen mit einem Anspruch auf Bildungszeit - einschließlich der Beamtinnen und der Beamten sowie Richterinnen und Richter - verwendet. Die vorgenannte Bezeichnung „Beschäftigte“ ersetzt die Bezeichnung „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ im gesamten Gesetzestext.

§ 2 Abs. 2 verweist auf das NBG sowie das NriG und ermöglicht damit einhergehend die Anwendbarkeit des Gesetzes auch für Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter. Absatz 2 bezieht die Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter als Anspruchsberechtigte in den Geltungsbereich des Gesetzes ein und ermöglicht erstmalig auch diesen Statusgruppen, Bildungszeit unter der Weitergewährung der Bezüge zu gewähren. Die Vorschriften des Niedersächsischen Bildungszeitgesetzes sind dabei entsprechend für die Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter anzuwenden. An die Stelle des Arbeitgebers tritt der Dienstherr bzw. die Stelle, die die dienstrechtlichen Befugnisse ausübt. Bei der Gewährung von Bildungszeit für Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen Richter ist zu beachten, dass es sich bei Entscheidungen über die Gewährung bzw. Ablehnung der Bildungszeit um Verwaltungsakte handelt und die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit Ausnahme der §§ 1, 2, 61 Abs. 2, §§ 78, 94 und §§ 100 bis 101 sowie die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes anzuwenden sind. Weitergehende Vorschriften des öffentlichen Dienstrechts, die beispielsweise eine Freistellung zu Fortbildungszwecken aufgrund anderer Vorschriften ermöglichen, bleiben von den Vorschriften des Niedersächsischen Bildungszeitgesetzes unberührt.

§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 bleiben in der Formulierung unverändert erhalten. Die Aufteilung in Absätze entfällt.

§ 2 Abs. 1 Nr. 5: Mit der Änderung in § 2 Abs. 1 Nr. 5 wird der Kreis der Anspruchsberechtigten, die in Werkstätten für behinderte Menschen im Sinne von § 219 Abs. 1 des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) oder bei anderen Leistungsanbietern im Sinne des § 60 SGB IX tätig sind, konkretisiert.

Damit wird nach Außerkrafttreten des Bundessozialhilfegesetzes der Bezug auf § 219 des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs („Begriff der Werkstatt für behinderte Menschen“) und auf andere Leistungsanbieter im Sinne des § 60 SGB IX klargestellt.

4. Zu § 3 des Gesetzes:

§ 3 erhält die Überschrift „Anspruch auf Bildungszeit“.

§ 3 wurde systematisch nach dem Entstehen des Anspruchs gefasst. Eine Änderung der früheren Rechtslage ist damit nicht gegeben.

§ 3 Abs. 1 tritt an die Stelle des früheren § 2 Abs. 1 Satz 1 NBildUG. Sprachliche Anpassungen wurden vorgenommen. Der Bezug zu § 10 entfällt.

§ 3 Abs. 2 entspricht § 2 Abs. 3 NBildUG. Bildungszeit kann damit auch künftig erst sechs Monate nach Bestehen des Arbeits- oder Dienstverhältnisses in Anspruch genommen werden. Sprachliche Anpassungen wurden vorgenommen.

§ 3 Abs. 3 entspricht § 2 Abs. 4 NBildUG. Satz 3 wurde hinzugefügt. Damit wird aufgegriffen, dass betriebliche oder tarifvertragliche Vereinbarungen einen höheren, aber keinen geringeren als den gesetzlich vorgesehenen Anspruch auf Bildungszeit vereinbaren können. Sprachliche Anpassungen wurden vorgenommen.

§ 3 Abs. 4 ist identisch mit § 6 Abs. 1 NBildUG. Damit wird klargestellt, dass die Regelungen anderer Gesetze durch die Gewährung von Bildungszeit nicht derogiert werden.

§ 3 Abs. 5 übernimmt den Regelungsgehalt des § 2 Abs. 1 Sätze 2 und 3 des NBildUG. Sprachliche Anpassungen wurden vorgenommen.

§ 3 Abs. 6: Durch die Neufassung der Bestimmungen zum Anspruch auf Bildungszeit in § 3 Abs. 6 erhalten Anspruchsberechtigte flexible und zeitgemäße Möglichkeiten zur Wahrnehmung der Bildungszeit. Damit wird Bildungszeit durch Aufteilen des jährlichen Anspruchs in kurzen Formaten bereits ab einem Tag (mindestens sechs Unterrichtsstunden) und durch Kumulieren (Ansparen) von Ansprüchen bis zu 20 Tagen ermöglicht. Durch das Aufteilen in kürzere Formate kann Teilzeitarbeit bei der Bildungszeit künftig besser berücksichtigt werden.

Sprachliche Anpassungen wurden vorgenommen.

§ 3 Abs. 7 entspricht dem früheren § 2 Abs. 5 NBildUG. Sprachliche Anpassungen wurden vorgenommen.

§ 3 Abs. 8 entspricht dem früheren § 2 Abs. 7 NBildUG. Sprachliche Anpassungen wurden vorgenommen.

5. Zu § 4 des Gesetzes:

§ 4 erhält die Überschrift „Entgeltfortzahlung“.

Der Regelungsgehalt von § 5 NBildUG bleibt unverändert in § 4 Satz 1 enthalten. Zur Konkretisierung wird in Satz 2 auf die aktuelle Fassung des Entgeltfortzahlungsgesetzes referenziert. Sprachliche Anpassungen wurden vorgenommen. Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter werden gemäß § 2 Abs. 2 unter Weitergewährung der Bezüge freigestellt.

6. Zu § 5 des Gesetzes:

§ 5 erhält die Überschrift „Mitteilungspflicht“.

§ 5 Abs. 1: Um die Planbarkeit für die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber zu erhöhen, soll die Inanspruchnahme und zeitliche Lage der Bildungszeit künftig mindestens acht Wochen (statt bislang vier Wochen) vor Beginn der Maßnahme mitgeteilt werden. Im NBildUG ist der Sachverhalt in § 8 Abs. 1 geregelt.

§ 5 Abs. 2: Um die Planbarkeit für die Anspruchsberechtigten zu erhöhen, muss eine etwaige Ablehnung der Bildungszeit durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber spätestens vier Wochen (statt bislang zwei Wochen) vor Beginn der Maßnahme erfolgen. Im NBildUG ist der Sachverhalt in § 8 Abs. 4 geregelt. Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 kann die Teilnahme an der Bildungszeitveranstaltung bei besonders dringenden betrieblichen oder dienstlichen Interessen noch zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung versagt werden, auch wenn zuvor eine Bewilligung erteilt worden ist. Zudem ermöglicht § 5 Abs. 2 Satz 3, die Genehmigung zu jedem Zeitpunkt - das heißt, auch bei bereits begonnener Veranstaltung - bei Gefahr für Leib, Leben oder andere wichtige Rechtsgüter zu widerrufen.

Bei Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern sind hinsichtlich der Bewilligungsfiktion die Regelungen über die Fiktions-Bescheinigung nach § 1 Abs. 1 NVwVfG i. V. m. § 42 a Abs. 3 VwVfG und die Möglichkeit zur Fristverlängerung nach § 1 Abs. 1 NVwVfG i. V. m. § 42 a Abs. 2 Satz 3 zu beachten. Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern ist danach auf Verlangen

der Eintritt der Bewilligungsfiktion schriftlich zu bescheinigen. Ferner kann die Dienststelle die Frist zur Erteilung der Bewilligung der Bildungszeit einmalig angemessen verlängern, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist.

§ 5 Abs. 3 ist identisch mit § 8 Abs. 6 NBildUG. Der der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber bzw. Dienstherrn vorzulegende Nachweis ist in der Form flexibel und kann beispielsweise über eine entsprechende schriftliche Bescheinigung oder auch über eine bestätigende E-Mail des die Bildungszeitveranstaltung durchführenden Lehrpersonals erfolgen. Sprachliche Anpassungen wurden vorgenommen.

7. Zu § 6 des Gesetzes:

§ 6 erhält die Überschrift „Krankheitsfall“. § 6 enthält die Vorschrift zum Verfahren im Fall der Erkrankung während der Bildungszeit; er entspricht inhaltlich dem früheren § 7 NBildUG. Mit der neuen Formulierung wird ergänzt, dass die ärztliche Bescheinigung sich an § 5 Abs. 1 des Entgeltfortzahlungsgesetzes orientieren muss. Die ärztliche Bescheinigung zur Arbeitsunfähigkeit ist ab dem ersten Tag des krankheitsbedingten Fernbleibens von der Bildungszeitveranstaltung vom konsultierten Arzt oder der konsultierten Ärztin auszustellen und der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber durch die anspruchsberechtigte Person vorzulegen; sofern keine Vorlage der Bescheinigung innerhalb der ersten drei Tage der Arbeitsunfähigkeit möglich ist, ist die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber vorab in Textform oder telefonisch am ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit über diese zu informieren. Die Bescheinigung muss die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit ausweisen. Damit ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung die Bedingung für die Nichtanrechnung von Krankheitstagen auf die Bildungszeit. Unbenommen von der Pflicht, die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber zu informieren, bleibt die Pflicht der anspruchsberechtigten Person, den Bildungsveranstalter über die Arbeitsunfähigkeit und damit die Nicht-Teilnahme zu informieren.

Sprachliche Anpassungen wurden vorgenommen.

8. Zu § 7 des Gesetzes:

§ 7 erhält die Überschrift „Ablehnungsgründe“. Die Formulierungen des § 7 Abs. 1 zu den Ablehnungsgründen dienen der Definition, unter welchen Bedingungen Bildungszeit abgelehnt werden kann. Die neuen Formulierungen sorgen im vorliegenden Entwurf für eine bessere Verständlichkeit und sprachliche Klarheit. In Verbindung mit dem neuen § 3 Abs. 6 NBildZG, wonach Bildungszeit in kurzen Formaten ab einem Tag ermöglicht wird, sind die Sätze 2 und 3 des § 3 NBildUG zu streichen bzw. nicht in die Neufassung des NBildZG zu übernehmen. Für Dienstherrn und Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes ist bei der Berechnung nach Absatz 1 Satz 1 auf die Dienststelle, die die dienstrechtlichen Befugnisse ausübt, abzustellen.

§ 7 Abs. 2 NBildZG enthält weitere Bestimmungen zur Ablehnung von Bildungszeit, die dem früheren § 8 Abs. 2 NBildUG entsprechen. Es wurden lediglich sprachliche Anpassungen vorgenommen.

§ 7 Abs. 3 und Abs. 4 enthalten Bestimmungen, die den bisherigen Formulierungen in § 8 Abs. 3 und 5 NBildUG entsprechen. § 8 Abs. 3 wird zu § 7 Abs. 3, § 8 Abs. 5 wird zu § 7 Abs. 4.

9. Zu § 8 des Gesetzes:

§ 8 erhält die Überschrift „Anerkennungsverfahren“.

§ 10 NBildUG geht vollständig in § 8 NBildZG auf. Der Regelungsgehalt ist identisch mit der Ausnahme, dass in Absatz 2 Satz 2 anstelle des Begriffs „Landesministerium“ der Begriff „Fachministerium“ tritt. Infolgedessen geht die Ermächtigung, durch eine Verordnung nähere Vorschriften über das Anerkennungsverfahren zu treffen, von der Landesregierung auf das Fachministerium über. Dies ist folgerichtig, da gemäß § 1 Abs. 1 Bildungszeit der Erwachsenenbildung im Sinne des Erwachsenenbildungsgesetzes (NEBG) dient und das NEBG sowie der zugehörige Geschäftsbereich nach dem Geschäftsverteilungsplan der Landesregierung in der Verantwortung des Fachministeriums (MWK) steht. Die Verordnungsermächtigung betrifft die nähere Ausgestaltung des Anerkennungsverfahrens und ist daher verfassungskonform mit Artikel 43 Abs. 1 Satz 2 der Niedersächsischen Verfassung (Im Folgenden: NV). Die materiellen Voraussetzungen werden in § 9 NBildZG geregelt und entsprechen damit dem Wesentlichkeitsgrundsatz des Vorbehalts des Gesetzes (vgl. BverfG, Beschluss vom 27. November 1990, 1 BvR 402/87 = BverfGE 83, 130 [142, 152]).

§ 8 Abs. 4 wird neu hinzugefügt und dient der Möglichkeit der vereinfachten Anerkennung von Bildungszeitveranstaltungen, die von den gemäß § 3 des Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetzes (NEBG) als finanzhilfeberechtigt anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung durchgeführt werden; die Einrichtungen bestehen aus den unter § 2 Abs. 2 NEBG aufgeführten Einrichtungen auf kommunaler Ebene (i. d. R. Volkshochschulen), den Heimvolkshochschulen sowie den sieben Landeseinrichtungen.

Nach einmaliger Anerkennung auf Grundlage der Vorgaben des NBildZG und gleichbleibendem Veranstaltungsinhalt, der den Vorgaben des NEBG genügen muss, erfolgt eine dauerhafte Anerkennung, die insbesondere dem Abbau von Bürokratie zugunsten der Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung (AEWB) als Anerkennungsstelle nach § 8 Abs. 1 Satz 1 sowie der oben genannten die Bildungszeit veranstaltenden Einrichtungen dienen soll.

10. Zu § 9 des Gesetzes:

§ 9 erhält die Überschrift „Anerkennungsvoraussetzungen“. Der bisherige § 9 NBildUG war aufgehoben. § 9 NBildZG enthält die Bedingungen, unter denen eine Bildungsveranstaltung als Bildungszeit anzuerkennen oder nicht anzuerkennen ist.

§ 9 Abs. 1 wird eine Nummer 6 angefügt. Damit werden neben Präsenzveranstaltungen auch Hybrid- und Onlineveranstaltungen anerkannt. Angesichts der im digitalen Raum - technisch bedingt - nicht wie bei der in Präsenzveranstaltungen unmittelbar erfolgenden Rückmeldung ist eine synchrone Kommunikation zwischen Lehrenden und Lernenden sicherzustellen. Darüber hinaus ist zum Schutz der persönlichen Daten von Teilnehmenden ein Datenschutz gemäß den Artikeln 24, 25 und 32 der Datenschutz-Grundverordnung sicherzustellen.

§ 9 Abs. 2 definiert die Voraussetzungen, unter denen eine Veranstaltung nicht anerkannt werden darf (Ausschlussliste). In Absatz 2 Nr. 6 wird geregelt, dass Veranstaltungen, die „als überwiegend touristische Reisen“ durchgeführt werden, nicht anerkannt werden. Durch die Formulierung werden „touristische Reisen“ von der Anerkennung als Bildungszeitveranstaltung ausgeschlossen, wenn und soweit sie der Erholung, der Unterhaltung, der privaten Haushaltsführung, der Körper- und Gesundheitspflege, der sportlichen, künstlerischen oder kunsthandwerklichen Betätigung oder der Vermittlung entsprechender Kenntnisse oder Fertigkeiten dienen. Damit ist eine Anerkennung touristischer Studienreisen grundsätzlich ausgeschlossen. Des Weiteren wurden in Absatz 2 sprachliche Anpassungen vorgenommen.

Durch die Formulierung in § 9 Abs. 3 Nr. 2 in Verbindung mit § 9 Abs. 4 werden Anteile der praktischen Einübung einer Tätigkeit im Kontext der Bildungszeit unter Bedingungen von bislang 25 % auf bis zu 50 % erhöht. Mit der Zielsetzung der Stärkung des Ehrenamtes können bei Bildungszeitveranstaltungen zur Qualifizierung für ehrenamtliche Tätigkeiten praktische Anteile der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit bis zur Hälfte der Veranstaltungsdauer einnehmen.

§ 9 Abs. 4 regelt, dass in pädagogisch oder didaktisch begründeten Fällen Veranstaltungen mit bis zu 50 % Anteilen praktischer Einübung anerkannt werden können. Damit werden Lernkonzepte unterstützt, die einen besonderen Schwerpunkt im Bereich des Erlernens praktischer Fertigkeiten besitzen.

§ 9 Abs. 5 regelt, dass zur Stärkung der politischen Bildung und des Parlamentarismus künftig Veranstaltungen der Bundeszentrale für politische Bildung, der Niedersächsischen Landeszentrale für politische Bildung und des Niedersächsischen Landtages als Bildungszeit als anerkannt gelten. Zudem gilt eine solche Anerkennung in Zukunft ausdrücklich auch für die vom Bundespresseamt durchgeführten und auf Einladung von Bundestagsabgeordneten erfolgenden Informationsfahrten zum Deutschen Bundestag. Bisher waren im NBildUG nur Studienfahrten zu Veranstaltungen des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung und von EU-Institutionen vorgesehen.

§ 9 Abs. 6 übernimmt den Regelungsgehalt des § 11 Abs. 6 NBildUG. In Satz 1 wird das Wort „sollen“ durch das Wort „müssen“ ersetzt.

§ 9 Abs. 7 stellt zusammen mit § 3 Abs. 6 sicher, dass die Möglichkeit einer flexiblen Wahrnehmung von Bildungszeit (Aufteilen und Kumulieren des Bildungszeitanpruchs) mit entsprechenden Angeboten korrespondiert. Hierzu werden durch die neue Bestimmung die Voraussetzungen geschaffen,

indem Bildungsveranstaltungen an mindestens einem Tag mit mindestens sechs Unterrichtsstunden stattfinden müssen, um die Anerkennungsvoraussetzungen zu erfüllen.

§ 9 Abs. 8 übernimmt den Regelungsgehalt von § 11 Abs. 8 NBildUG. Der Begriff „Landesministerium“ wird durch den Begriff „Fachministerium“ ersetzt. Infolgedessen wird das Fachministerium ermächtigt, die Anforderungen, die 1. an die Veröffentlichungen von Programmen und 2. in pädagogischer Hinsicht an Dauer, Form und Teilnehmerzahl von Bildungsveranstaltungen zu stellen sind, durch Verordnung näher festzulegen. Dies ist folgerichtig, da gemäß § 1 Abs. 1 Bildungszeit der Erwachsenenbildung im Sinne des Erwachsenenbildungsgesetzes (NEBG) dient und das NEBG sowie der zugehörige Geschäftsbereich nach dem Geschäftsverteilungsplan der Landesregierung in der Verantwortung des Fachministeriums (MWK) stehen (vgl. Ziff. II.5.13 der Anlage 1 zum Beschluss der Landesregierung vom 17. Juli 2012, zuletzt geändert durch Beschluss vom 26. September 2023). Die Anforderungen an die Verordnung sind hinreichend und abschließend bestimmt und genügen daher den verfassungsrechtlichen Anforderungen des Artikels 43 Abs. 1 Satz 2 NV.

11. Zu § 10 des Gesetzes:

§ 10 erhält die Überschrift „Berichts- und Auskunftspflicht“.

§ 10 Abs. 1 und 2 entsprechen § 12 Abs. 1 und 2 NBildUG.

Im Rahmen der in § 10 Abs. 1 geregelten Berichtspflicht gegenüber dem Landtag und der in Absatz 2 geregelten Auskunftspflicht werden die betreffenden Daten ausschließlich zu statistischen Zwecken übermittelt. Die Grundlage hierfür ist der in der Anlage zum Gesetzentwurf befindliche Berichtsbogen, den die die Bildungszeit veranstaltende Einrichtung selbstständig an die anerkennende Stelle nach § 8 Abs. 1 Satz 1, die Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung, weiterleitet. Die Berichts- und Auskunftspflicht unter Konsultation der statistischen Erfassung dient der Evaluation und Vergleichbarkeit mit anderen Bundesländern sowie einer Reflektion und Identifikation eventueller Optimierungspotenziale der Bildungszeit für Arbeitgebende und Beschäftigte.

§ 10 Abs. 2 nimmt anstelle auf § 10 Abs. 1 auf § 8 Abs. 1 NBildZG Bezug. Es wurde daher lediglich der Verweis innerhalb des Gesetzes angepasst. Die Befugnisnorm zur oben beschriebenen Auskunftspflicht für die nach NEBG anerkannten Veranstalter ist § 10 Abs. 1 NEBG. Die in § 10 Abs. 2 dieses Gesetzentwurfes bezeichnete zuständige Stelle ist die Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung.

In § 10 Abs. 3 wird der Begriff Landesministerium durch den Begriff Fachministerium ersetzt. Infolgedessen geht die Ermächtigung, durch eine Verordnung nähere Vorschriften über das Berichtsverfahren zu treffen, von der Landesregierung auf das Fachministerium über. Dies ist folgerichtig, da gemäß § 1 Abs. 1 NBildZG Bildungszeit der Erwachsenenbildung im Sinne des Erwachsenenbildungsgesetzes (NEBG) dient und das NEBG sowie der zugehörige Geschäftsbereich nach dem Geschäftsverteilungsplan der Landesregierung in der Verantwortung des Fachministeriums (MWK) steht (s. o.). Die Verordnungsermächtigung in § 10 Abs. 3 Satz 1 und 2 ist auf das Berichtsverfahren und die Evaluation begrenzt und entspricht daher den Anforderungen des Artikels 43 Abs. 1 Satz 2 NV.

Die Evaluation in Absatz 3 Satz 2 dient ausschließlich statistischen Zwecken. Sie soll entsprechende Eckdaten zu den an Bildungsveranstaltungen Teilnehmenden aufgreifen. Ziel ist im Besonderen, Verbesserungspotenziale ausfindig zu machen, um eine häufigere Inanspruchnahme optimierter Bildungsveranstaltungen durch einen größeren Teilnehmendenkreis zu erreichen.

12. Zu § 11 des Gesetzes:

§ 11 wird neu hinzugefügt und dient der Bestimmung der Übergangsmodalitäten zwischen dem Niedersächsischen Bildungsurlaubsgesetz und dem künftigen Niedersächsischen Bildungszeitgesetz.

§ 11 Abs. 1 dient dazu, bereits nach dem NBildUG anerkannte Bildungsurlaube auch im ersten Jahr des Inkrafttretens des NBildZG zur vollkommenen Abgeltung in Anspruch zu nehmen. Die Anzahl dieser Bildungsurlaubs- bzw. Bildungszeittage kann den bereits nach NBildUG möglichen maximal kumulierbaren Anspruch in Höhe von 20 Tagen umfassen, solange die Voraussetzungen des § 2 Abs. 6 NBildUG bzw. des § 3 Abs. 6 NBildZG erfüllt sind.

§ 11 Abs. 2 regelt, dass sich ein Anspruch auf Bildungsurlaub nach dem Niedersächsischen Bildungsurlaubsgesetz und ein Anspruch auf Bildungszeit nach dem Niedersächsischen Bildungszeitgesetz nicht ergänzen können, sondern gegenseitig aufheben.

Die Regelungen in § 11 Abs 1 und 2 sollen folglich ermöglichen, dass trotz der Gesetzesänderung ein konstanter Anspruch kontinuierlich gewährt ist und keiner anspruchsberechtigten Person Nachteile durch „Anspruchskappung“ entstehen.

II. Zu Artikel 2 (Änderung der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Bildungsurlaubsgesetzes)

Die Änderungen in der Durchführungsverordnung sind durch die Änderungen in der Gesetzessystematik begründet. Die Änderung des Titels begründet sich in der Änderung des Titels des Stammgesetzes.

1. Der Ersatz der Verordnungsermächtigung des Stammgesetzes (NBildUG) erfolgt aufgrund der veränderten Gesetzessystematik des NBildZG.
2. Die Worte „sollen“ und „drei“ werden ersetzt, um durch die „Muss-Bestimmung“ Verbindlichkeit und größere Planungssicherheit im Anerkennungsverfahren sowie durch einen größeren Bearbeitungszeitraum von Anträgen eine organisatorische Vereinfachung für die beteiligten Stellen zu gewährleisten.
3. „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ werden durch den übergeordneten Begriff „Anspruchsberechtigte“ gemäß § 2 Abs. 1 NBildZG ersetzt. Das Wort „dann“ wird eingefügt, um den Ausnahmecharakter von § 1 Abs. 2 der künftigen DVO-NBildZG ausdrücklicher zu formulieren.
4. Die Streichung von § 2 Abs. 1 Nr. 4 DVO-NBildUG und Neuformulierung in § 9 Abs. 7 NBildZG ermöglicht eine größere Flexibilität bei der Ausgestaltung des zeitlichen Unterrichtsumfangs und trägt dem Ziel Rechnung, einer größeren Vielfalt von Lebenssituationen der an Bildungszeit Interessierten entgegen zu kommen.
5. Der Ersatz des Verweises liegt in der veränderten Gesetzessystematik des NBildZG begründet.
6. Die Ergänzung von § 4 Abs. 2 ist Grundlage für die Evaluation, welche ausschließlich statistischen Zwecken dient. Sie soll entsprechende Eckdaten zu den an Bildungsveranstaltungen Teilnehmenden aufgreifen. Ziel ist im Besonderen, Verbesserungspotenziale ausfindig zu machen, um eine häufigere Inanspruchnahme optimierter Bildungsveranstaltungen durch einen größeren Teilnehmendenkreis zu erreichen. Es liegt im Ermessen eines jeden Arbeitgebenden selbst, über den drei- bzw. fünfjährigen Evaluationszeitraum hinaus Eckdaten zu den Mitarbeitenden zu erfassen, um den Nutzen der Bildungszeit für das beschäftigte Personal und den eigenen Betrieb zu eruieren.

III. Zu Artikel 3 (Änderung der Niedersächsischen Sonderurlaubsverordnung (Nds. SUrlVO))

Die Formulierung der Nummer 3 des § 2 Nds. SUrlVO wird neu gefasst. Damit besteht weiterhin die Möglichkeit, den niedersächsischen Beamtinnen und Beamten Sonderurlaub für Veranstaltungen der politischen Bildung im Ausland zu gewähren. Die Freistellung von Beamtinnen und Beamten für die Teilnahme an anerkannten Veranstaltungen der politischen Bildung im Inland richtet sich dann einheitlich nach den Vorschriften des zukünftigen Niedersächsischen Bildungszeitgesetzes.

IV. Zu Artikel 4 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

1. Die Regelung betrifft in Absatz 1 das Inkrafttreten des NBildZG und der Änderungen an der Durchführungsverordnung.

Es ist nicht erkennbar, dass der vorliegende Gesetzentwurf gemäß § 37 a GGO zu einer Belastung für die Wirtschaft führt, da die durch Bildungszeit zu berücksichtigenden Abwesenheiten von Mitarbeitenden im Rahmen üblicher Vertretungsregelungen innerhalb von Betrieben aufgefangen werden können; es sind keine Neueinstellungen und damit keine Mehraufwendungen erforderlich. Diese Kompensation wird bereits jetzt im Kontext der Inanspruchnahme von Bildungsurlaub auf Grundlage des derzeit geltenden Bildungsurlaubsgesetzes - ohne eine betreffende Mehrbelastung - praktiziert. Vielmehr ist gerade auch unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Clearingstelle zum

vorgelegten Gesetzentwurf erkennbar, dass von einer Attraktivitätssteigerung des Wirtschaftsstandortes Niedersachsen auszugehen ist. Das Inkrafttreten des Bildungszeitgesetzes, welches das Bildungsurlaubsgesetz künftig ersetzen wird, kann insoweit auch unabhängig von den in § 37 a GGO genannten Zeitunkten, 1. Januar und 1. Juli eines jeweiligen Jahres, erfolgen.

2. In Absatz 2 ist das gleichzeitige Außerkrafttreten des NBildUG geregelt.

Bericht für 20__	über die Durchführung einer nach dem Niedersächsischen Bildungszeitgesetz (NBildZG) anerkannten Bildungsveranstaltung einschließlich der durchgeführten Wiederholungsveranstaltungen	B
-----------------------------------	---	----------

Niedersächsischer Bund
für freie Erwachsenenbildung e. V.
- Agentur für Erwachsenen - und Weiterbildung -

Bödekerstr. 18

30161 Hannover

**1. Veranstalter
(Name, Anschrift, Telefon, Fax, E-Mail)**

2. Anerkannte Veranstaltung

Bescheid vom

Aktenzeichen
(Veranstalternummer)

1213 / _____

VA – Nr.

____ / ____

Anerkennung als Wiederholungs-
veranstaltung



Die Veranstaltung ist

durchgeführt worden mit freigestellten
Personen

____-mal

durchgeführt worden ohne freigestellte
Personen



ausgefallen



**3. Freigestellte Teilnehmende
aus Niedersachsen**

3.1 Alter

	weiblich	männlich
unter 30 Jahre		
30 bis unter 40 Jahre		
40 bis unter 50 Jahre		
50 bis unter 60 Jahre		
60 Jahre und älter		

	weiblich	männlich
--	----------	----------

3.2 Status im Betrieb

Arbeiter/innen

Angestellte

Auszubildende

Andere

3.3 Betriebsgröße

1 bis 9 Beschäftigte

10 bis 49 Beschäftigte

50 bis 99 Beschäftigte

100 bis 499 Beschäftigte

500 und mehr Beschäftigte

öffentlicher Dienst

3.4 Staatsangehörigkeit

deutsch

andere

3.5 Schul- oder Hochschulabschluss

ohne Schulabschluss

Hauptschul- oder vergleich-
barer Abschluss

Mittlerer Bildungsabschluss

Hochschulreife

Hochschulabschluss

3.6 Beruflicher Bildungsabschluss

ohne Berufsabschluss

mit Berufsabschluss

(Ort, Datum, rechtsverbindliche Unterschrift(en))